



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-168/2024

Fachbereich	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen, Friedhofsangelegenheiten, Standesamt, Einwohnermeldeamt
Federführendes Amt	Wahlamt
Sachbearbeiter	Michaela Heuthaler
Datum	28.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	10.12.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	11.12.2024	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	13.12.2024	beschließend

Betreff:

Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers für die Amtsperiode 2025 bis 2035 gemäß des Ortsgerichtsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Herr

wird zum Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts der Gemeinde Kiedrich für die Dauer von 10 Jahren von 2025 bis 2035 gewählt.

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Rüdesheim hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts der Gemeinde Kiedrich, Herrn Wilfried Ringel mit dem Umzug endet und eine Neu- oder Wiederwahl durch die Gemeindevertretung zu veranlassen ist. Auf schriftliche Anfrage hat der derzeitige Ortsgerichtsschöffen Herr Georg Sohlbach schriftlich seine Bereitschaft erklärt für eine Kandidatur zur Verfügung zu stehen.

Außerdem wurden mittels amtlicher Bekanntmachung vom 24.10.2024 interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger aufgefordert, sich für dieses Ehrenamt bis zum 24.11.2024 zu melden.

An diesem Amt haben außerdem ihr Interesse schriftlich bekundet:

Herr Markus Erlewein, Zäunstraße 7, 65399 Kiedrich
Herr Lars Weber, Maria-Hilf-Straße 31, 65399 Kiedrich

Über diese Bewerber hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11.12.2024 beraten und schlägt der Gemeindevertretung Herrn _____ zur Neuwahl vor.

Nach dem Ortsgerichtsgesetz dürfen zu Ortsgerichtsmitgliedern nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein,

1. die ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Nach § 7 Abs. 2 OrtsGG hat die Gemeinde dem Amtsgericht nur die Person vor zu schlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen ist. In diesem Fall sind dies zehn Stimmen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen: